

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1 266/22

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung FLRV vom 13.07.2022 zum TOP 5.2 - Aussetzung der Anwohnerparkgebührenerhöhung (Drucksache 1000/22)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

*Zu welchem Zeitpunkt plant die Stadtverwaltung Erfurt, die Einnahme "Erhöhung der Anwohnerparkgebühren" wie sie im Haushaltsplan geplant ist, zu realisieren?*

1. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts i.V.m §§ 44, 45 StVO) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

2. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

3. Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

**Auf Grund der Zuordnung der Angelegenheit zum übertragenen Wirkungskreis ist eine Befassung durch den Stadtrat nicht zulässig.**

Ergänzend sei angemerkt, dass eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen wurde und noch weitere inhaltliche Abstimmungen hierzu laufen.

Anlagen

i.A. Riese

Unterschrift Beigeordneter04

23.08.2022

Datum